

**Antrag Drucksache Nr.: 01203/2024 der AfD-Fraktion**  
**Betreff: Graffiti an Friedhofsmauern und -gebäuden beseitigen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass

- 1) die Graffiti an den Mauern des Alten Friedhofs und des Katholischen Friedhofs in der Wismarschen Straße zeitnah entfernt werden und
- 2) in regelmäßigen Abständen (mindestens 1x monatlich) Kontrollen auf Graffiti an den Mauern und Gebäuden aller Friedhöfe, die in kommunaler Verantwortung liegen, erfolgen, die dann ebenfalls zeitnah zu beseitigen sind.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich unzulässig, da kein Kostendeckungsvorschlag angegeben ist.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**

Auf den Friedhöfen Schwerin werden alle baulichen Anlagen regelmäßig kontrolliert und gepflegt. An den Gebäuden im Sondervermögen des Eigenbetriebes SDS sind derzeit keine Graffiti vorhanden. Die Mauer entlang des Alten Friedhofes am Obotritenring gehört zur Verkehrsanlage. Eine Pflicht zur Beseitigung von Graffiti besteht nur, wenn funktionale Probleme auftreten oder bei extremistischen, verfassungsgefährdenden Graffiti. Beides liegt nicht vor.

Die Stützmauer neben einer der vielbefahrensten Straßen der Stadt stellt keine erkennbare Verbindung zur Friedhofsruhe dar, da der Alte Friedhof mehrere Meter oberhalb liegt und von dort weder Mauer noch Graffiti zu sehen sind. Auch im Vorbeifahren wird diese Stützwand nicht als typische „Friedhofsmauer“ sondern als funktionelle Böschungsstützwand wahrgenommen. Somit wird dort weder Handlungsbedarf noch die Notwendigkeit der Beseitigung gesehen.

Das Totengräberhaus befindet sich auf einem eigenständigen Grundstück. Aus den oben genannten Gründen besteht hier ebenfalls kein Handlungsbedarf. Die Graffiti sind nur auf der dem Friedhof abgewandten Seite.

Der katholische Friedhof ist nicht in der kommunalen Verantwortung. Der Eigentümer ist die römisch-katholische Gemeinde.

Bernd Nottebaum

**Badenschie**  
**r, Rico**

Digital unterschrieben  
von Badenschier, Rico  
Datum: 2024.04.22  
14:50:11 +02'00'